

Ein im Sinne des § 32 Absatz 1 genügend entschuldigtes Ausbleiben hat auf den Bezug der Tagegelder keinen Einfluß. Der Absatz 2 des § 32 findet entsprechende Anwendung.

## § 34.

Das Tagegeld von 20 *M* beziehen auch die Mitglieder des Kammervorstands, die am Orte des Landtags nach § 6 über den Schluß oder die Vertagung hinaus festgehalten werden, bis zur Erledigung der dort angegebenen Geschäfte, ferner die Mitglieder eines für die Zeit zwischen zwei Landtagen oder für die Zeit einer Vertagung eingesetzten Zwischenausschusses auf die ganze Dauer ihrer Tagung und für die beiden Reisetage, mit Ausnahme der Zeit eines erteilten Urlaubes oder einer Abwesenheit, die nicht durch Krankheit oder Ausschufarbeiten entschuldigt ist, weiter die Mitglieder des Bibliotheksausschusses für etwaige Sitzungstage und endlich, jedoch nicht über den Betrag von 500 *M* hinaus, die Mitglieder, die durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind bis zur Erledigung dieses Hindernisses.

## § 35.

Ein Kammermitglied, das zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält die Entschädigung nur für denjenigen Zeitraum einer Tagung, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der Teilbetrag der Entschädigung ist nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zur Gesamtdauer des Landtags zu berechnen.

Für diejenigen Tage, für die dem Mitgliede als Mitglieder des Reichstags ein Abzug von der Entschädigung gemacht wird, erhält es bei Anwesenheit in einer Vollsitzung des Landtags, oder falls eine solche nicht stattfindet, in einer Sitzung eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, ein Tagegeld von je 20 *M*.

## § 36.

Der Anspruch auf die Entschädigung ist vererblich, aber unverzichtbar und unübertragbar. An die überlebende Ehefrau kann ohne Nachweis ihres Erbrechtes gezahlt werden.

Alle nach diesen Bestimmungen an die Mitglieder gewährten Entschädigungen bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer außer Ansaß.

## § 37.

Dem Präsidenten jeder Kammer wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 1000 *M* ausgezahlt.

## § 38.

## Freifahrt.

Die Kammermitglieder haben während der ganzen Legislaturperiode das Recht auf freie Beförderung auf allen der königlich sächsischen Staatsverwaltung unterstehenden Eisenbahnen in der ersten Wagenklasse sowie auf den staatlichen Kraftwagenlinien. Damit ist verbunden das Recht auf 50 kg Freigepäck auf der Eisenbahn.

## VI. Ausnahmen.

## § 39.

In einzelnen Fällen kann jede Kammer von den Vorschriften der Landtagsordnung abweichen, wenn nicht die Staatsregierung oder 10 Mitglieder widersprechen.